

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

14.8.1819 (Nr. 224)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 224.

Samstag, den 14. Aug.

1819.

Deutsche Bundesversammlung. (Auszug des Protokolls der 27. Sitzung am 29. Jul.) — Freie Stadt Frankfurt. (Tamultuarische Kuffelte.) — Nassau. — Frankreich. — Italien.

Deutsche Bundesversammlung.

Auszug des Protokolls der 27. Sitzung am 29. Jul. Präsidium wolle das in der vertraulichen Sitzung vom 22. d. M. verlesene Kommissionsgutachten, in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, worüber nach dem Art. 7 der Bundesakte (als Ausnahme von der Regel) ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, zu Protokoll geben, und die Abstimmungen hierüber vernehmen. Zu dem 7. Art. der Bundesakte ist für die der Bundesversammlung übertragene Besorgung der Angelegenheiten des Bundes die Entscheidung durch Stimmenmehrheit als Regel aufgestellt, jedoch mit dem Unterschiede, daß in der engern Versammlung zur Fassung gültiger Beschlüsse die absolute Mehrheit hinreichen, in Ansehung der nach dem 6. Artikel vor das Plenum gehdrigen Gegenstände aber dazu eine auf zwei Dritttheilen der Abstimmungen beruhende Mehrheit erforderlich seyn soll. Von dieser Regel ist, sowohl für die engere Versammlung, als für das Plenum, die Ausnahme, daß durch Stimmenmehrheit kein Beschluß gefaßt werden kann, in Ansehung folgender Gegenstände gemacht worden: 1) Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, 2) organische Bundeseinrichtungen, 3) jura singulorum, 4) Religionsangelegenheiten. Die beiden letztern Gegenstände sind durch den 6. Artikel der Bundesakte dem Plenum nicht vorbehalten, können also in der engern Bundesversammlung in vorkommenden Fällen ihre Erledigung erhalten, so fern sie nicht auf irgend eine Art mit einem der beiden erstern Gegenstände in wesentlicher Verbindung stehen. Dagegen sind andere Gegenstände, welche der Art. 6 der Bundesakte an das Plenum verweist, jener Ausnahme von der Regel nicht, sondern vielmehr lediglich der Entscheidung durch die im Plenum geltende relative Stimmenmehrheit unterworfen. Diese Gegenstände sind: Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, und gemeinnützige Anordnungen. Daß Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, keine Abänderung dieses Grundvertrages, dieses ersten Grundgesetzes des Bundes bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Be-

merkung. Was aber die gemeinnützigen Anordnungen betrifft, so geht die Absicht, weshalb in der Bundesakte deren gedacht wird, aus den Wiener Verhandlungen, und zum Theil aus jenem Grundvertrage selbst, deutlich hervor. Eine nähere Erwägung der Bestimmungen der Bundesakte in Ansehung aller dieser Gegenstände, führt auf das Bedürfniß weiterer Entwicklung, wie denn überhaupt die Akte nur Grundzüge enthalten sollte, die Ausbildung der Bundesverfassung aber der Bundesversammlung überlassen wurde, weshalb auch der 10. Art. der Bundesakte ihr die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse überträgt. Die Grundgesetze des Bundes können nur allein aus dem Grundvertrage desselben abgeleitet werden; seine organische Einrichtung ist durch den Bundeszweck und das Bedürfniß der zu dessen Erreichung nöthigen Mittel geboten. Hierüber hat sich der Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung ausführlich verbreitet, weshalb man glaubt, sich darauf beziehen zu können, indem daselbst dasjenige, was der Bundesversammlung, nach dem Begriffe und Umfang der verschiedenen Gegenstände, zu thun obliegen kann, sowohl im Allgemeinen, als im Besondern, erörtert und bezeichnet ist. Daß aber die nach der Natur der Sache für gewisse Fälle unvermeidliche Ausnahme von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit in die Geschäftstätigkeit der Bundesversammlung manchmal hemmend einwirken könne, ist auch der Aufmerksamkeit der Stifter des Bundes nicht entgangen. Die Verhandlungen über die Abfassung der Bundesakte beweisen dieses; sie beweisen aber auch, daß man sich auf die allgemeine Andeutung der ausgenommenen Gegenstände beschränken mußte. Es ist nun nicht zu verkennen, daß in vorkommenden Fällen die Fragen: ob ein Beschluß der Bundesversammlung zu den Grundgesetzen zu rechnen sey? ob er eine organische Bundeseinrichtung beziele? wie weit in Ansehung solcher Einrichtungen die Ausnahme von der Regel sich erstreckt? welches besondere Verhältniß eines Bundesgliedes als jus singulorum

geltend gemacht werden könne? große Schwierigkeiten veranlassen, und diejenigen nachtheiligen Folgen haben können, welche der Präsidialvortrag und mehrere Abfällige Beschlüsse auf das Plenum hat die Bundesakte durch die im Eingange des 7. Art. befindliche Vorschrift, daß die engere Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden habe, in wie fern ein Gegenstand, nach der Bestimmung des 6. Art., für das Plenum geeignet sey? vorzubeugen gesucht. Eine ähnliche Vorschrift zur Abwendung unzulässiger Beschlüsse auf die Ausnahme von der Regel, nach der Bestimmung des 7. Artikels, konnte nicht statt finden, weil dadurch die Ausnahme von selbst aufgehoben worden wäre. Um demnach diesen Zweck zu erreichen, scheint nichts übrig zu seyn, als der willkürlichen Deutung der Bundesakte durch scharfe Begriffsbestimmungen Grenzen zu setzen. Wenn aber auch die gesetzliche Ausnahme von der Regel wirklich anwendbar ist, und durch ihre Anwendung die Fassung eines Beschlusses verhindert wird, so können doch nicht in allen Fällen die Folgen hiervon gleich seyn; es wird nicht immer möglich seyn, das Nothwendige zu unterlassen, weil die Art, wie es geschehen sollte nicht einstimmigen Beifall findet.

(Fortsetzung folgt.)

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 11. Aug. In verwichener Nacht ist auf der Straße vor den Wohnungen einiger hiesiger jüdischer Handelsleute durch eine Zusammenrottung mehrerer junger, meistens fremder Leute, die öffentliche Ruhe auf kurze Zeit gestört, und an einigen jüdischen Häusern die Fenster eingeschlagen worden. Durch die herbeigeeilten Wachen und Bürger wurde jedoch bald die Ruhe wieder hergestellt. Die eigentliche nähere Veranlassung und die Urheber dieser Unordnungen werden erst durch die eingeleitete Untersuchung entdeckt und letztere bestraft werden; einstweilen sind die zweckmäßigsten Anstalten getroffen, um die wieder hergestellte Ruhe zu erhalten. Der Senat hat deshalb heute folgende Bekanntmachung ergehen lassen: „Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt a. M. fügen hiermit zu wissen: Es ist in verwichener Nacht auf der Straße vor den Wohnungen einiger hiesiger Juden durch einen Zusammenlauf vieler junger, meistens fremder Leute die öffentliche Ruhe und Sicherheit auf eine höchst sträfliche Weise gestört worden. Wenn gleich jugendlicher Muthwille and vielleicht die neulichen Vorgänge an andern Orten die erste Veranlassung gegeben zu haben scheinen, mit Hilfe der Bürger und Wachen die Ordnung daher auch alsbald wieder hergestellt worden, so muß der Senat doch, durch seine obrigkeitlichen Pflichten sich zunächst zu einer strengen Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen aufgefordert, und ähnlichen Unordnungen vorzubeugen, alle ihm zu Gebote stehende Mittel aufzubieten sich gedrungen fühlen. Die rechtlichen

Gefinnungen und die davon zu erwartende bereitwillige Mitwirkung hiesiger löbl. Bürgerschaft geben ihm hierbei die Beruhigung, daß die Verhängung von besondern Sicherheitsmaßregeln keiner langen Dauer bedürfen, und jede Besorgniß vor Unruhe bald entfernt seyn werde. Ordnung, Achtung gegen Gesetz und Obrigkeit sind die ersten Pflichten aller Staatsbewohner. Bei seinen Mitbürgern hat der Senat diese Eigenschaften rechtlicher Denkungsart zu allen Zeiten gefunden; er hofft nun, daß auch ein jeder in seinem engern oder weitern Kreise diese bürgerlichen Tugenden durch Beispiel, Ermahnung, Warnung und strenge Aufsicht auch bei seinen Umgebungen, Gehülften, Kommis und Lehrlingen, Gesellen und Arbeitern zu erhalten und zu befördern suchen werde. Daß die Wohlfahrt, die Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums leicht auf die höchste gefährdet werden können, erneuerten sich die vorgefallenen schmerzlichen Ausfälle, wird bei wenigem Nachdenken Niemanden entgehen, und daraus jeder Bürger die große Verantwortlichkeit abnehmen, womit er seiner Vaterstadt, dem gesammten Vaterlande und insbesondere dessen dahier anwesenden hohen Repräsentanten verpflichtet ist. Der Senat fordert deswegen jeden Bürger und Einwohner aufs nachdrücklichste auf, nach allen Kräften für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe ferner besorgt zu seyn, und seine Angehörigen mit gleichen Gefinnungen zu erfüllen. Vor unbeachteten Reden, wodurch Haß und Erbitterung erzeugt, und der Weg zu sträflicher Thätlichkeit gebahnt wird, muß der Senat daher vor allem warnen. Wenn er die stärkste Bürgerschaft für die öffentliche Ruhe in den bekannten biederer Gefinnungen löbl. Bürgerschaft findet, so wird diese dagegen in ihrer Obrigkeit, die unermüdet mit der Erhaltung deren Rechte und der Beförderung deren Wohlfahrt beschäftigt ist, auch ihre sichere Stütze und allen Schutz gegen etwaige Beleidigung finden, und versteht sich der Senat auch zu der hiesigen Jüdischen Bürgerschaft, daß sie jede Veranlassung zur Beunruhigung hiesiger Stadt sorgfältig vermeiden und durch unbescheidenes Benehmen und Umarmung der christlichen Einwohnerschaft nicht Anlaß zu gerechten Beschwerden geben werde. Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung den 11. Aug. 1819.“

Herzogthum Nassau.

Wiesbaden, den 10. Aug. In unsern rheinischen Blättern lesen wir heute: Der schwäbische Merkur enthält folgendes Schreiben aus Wiesbaden vom 28. Jul., das auch zum Theile in andere Blätter übergegangen ist: „Die Verhaftungen in der bekannten Verschöndungsgeschichte, mit der auch Ebunings Mordversuch in Verbindung gesetzt wird, dauern fort, meistens auf preussische, von Berlin einkommende Requisitionen. Die Gefängnisse sind bereits mit Personen aus allen Ständen angefüllt. In Idstein werden die Untersuchungen mit besonderer Sorgfalt angestellt. Läng-

Nach werden noch Gefangene eingebracht, und Schrecken hat sich über das ganze Land verbreitet. Der Steuereinnehmer Conradi ist verhaftet worden, weil sich ein Brief von Dönning an ihn vorfand. Die Familie Schnell (Snell) ist besonders streng durch Verhaftungen heimgesucht worden. Des Kriminalraths Schnell, der früher schon von der nassauischen Regierung entlassen war, und einen Ruf als Professor nach Rußland angenommen hat, konnte man nicht mehr habhaft werden. Der Bruder Dönnings, ein geachteter Arzt in St. Goarshausen, ist gefangen nach Wiesbaden eingebracht worden. Unter den Verhafteten befinden sich nebst andern mehrere bei ihren Gemeinden beliebte Prediger. Der Soldat, der die Wache bei Dönning hatte, und sich Nachlässigkeit in der sorgfältigen Beobachtung des Gefangenen hat zu Schulden kommen lassen, ist, wie man hört, von einem Kriegsgericht zu den Eisen verurtheilt worden. Man erstaunt, so viel neues von seiner Nähe und Umgebung aus der Fremde zu vernehmen, da man an Ort und Stelle von allen diesen Vorfällen und Begebenheiten nichts weiß. Die Sachen müssen doch wirklich auf eine höchst geheime Art betrieben werden, da man in dem Lande selbst nichts davon erfährt, weder von dem Schrecken, der sich über dasselbe verbreitet hat, noch von den Personen aus allen Ständen, mit denen die Gefängnisse angefüllt sind. Soviel in Wiesbaden bekannt geworden ist, hat man drei Personen eingezogen, mit deren Verhöre sich die Behörde, wie man versichert, sehr fleißig beschäftigt. Was der schwäbische Merkur sonst noch zu erzählen weiß, ist ein Märchen. Märchen ist wohl das Meiste, was jetzt die Tagesgeschichte liefert. Es ist fast ungläublich, welche alberne Gerüchte in den öffentlichen Blättern herumgetragen, gierig aufgefaßt, und dann wieder verbreitet werden. Es lohnt sich der Mühe kaum davon zu reden; denn die Zeitungen, welche von solchen Frausereien, die oft zu eckelhaften Klatschereien werden, leben, werden zum Heil und Frommen desjenigen Publikums, das seine Freude daran hat, ihre Sache wie gewöhnlich treiben. Daß vier verummte Männer ein gekrühtes Haupt in Schwalbach bei hellem Tage öffentlich angefallen haben, doch aber nur, um ihm Verhaltensregeln mitzutheilen, ist eine so romantische Begebenheit, daß sie wohl verdiente, zur Lust des Auslandes auch in seine Sprache übersetzt zu werden; das ist auch wirklich geschehen etc.

Frankreich.

Paris, den 10. August. Der König hat gestern wieder in dem kleinen Parc von St. Cloud eine Promenade gemacht. Vorher hatten Se. Maj. dem hier anwesenden engl. Vortschafter zu Wien, Lord Stewart, eine Privataudienz gegeben, die gegen eine halbe Stunde dauerte. Nachmittags arbeitete der König mit dem Finanzminister.

Nach dem Moniteur ist es nicht der Graf Roger de

Damas, welcher zum königl. Oberkammerjunker ernannt worden ist, sondern der Graf Charles.

Londner Blätter vom 6. d. melden die Arretirung von zwei Personen. Eine, ein gewisser Swindells, gab in der Gegend von Middlewich einem Haufen von obngefähr 25 Menschen Unterricht in dem Gebrauche der Pique, und die andere, Namens Adamson, hielt zu Blackburn eine aufrührische Rede an das Volk.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 71 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1437 $\frac{1}{2}$ Fr.

Italien.

Zwei zu Ende vor. Monats in Parma erschienene Verordnungen befehlen die Einführung des Decimalsystems hinsichtlich des Münzwesens, und jene der Methode des wechselseitigen Unterrichts.

Weder in Zeitungen noch Briefen aus Italien, sagt die neueste allg. Zeit., findet sich die mindeste Spur von der sonderbaren Neuigkeit einiger deutschen Zeitungen, daß zu Genua große Kriegsrüstungen gemacht würden, und daß man daselbst nächstens die Ankunft von 4000 Mann engl. Truppen erwarte!

Dasselbe Blatt meldet aus Palermo vom 20. Jul.: Es sind in unserer Insel zur Vermeldung der Militärskonfession eine Menge Ehen geschlossen worden, und man hat hier alle die Scenen sich erneuern gesehen, die in Frankreich bei solchen Gelegenheiten statt gefunden haben, wie z. B. junge Leute, die alte Bettelweiber geheirathet, welche sich gegen eine Pension förmlich anheilig machen, die Schwelle ihrer Gatten nie zu betreten etc. Eine Frau wurde hier an den Pranger gestellt, die in verschiedenen Kirchsprengeln und mit verschiedenen Namen fünf Männer geheirathet hatte. Der Erzbischof von Palermo hat 15,000 Lizenzen zu Ehen bei dieser Veranlassung ertheilt; die Bevölkerung der Insel wird dergestalt mit der Truppenzahl des Heeres zugleich anwachsen.

Unter den vielen und schönen Sorten Weinreben, welche der botanische Garten zu Karlsruhe aufzuweisen hat, zeichnet sich seit einigen Jahren, und vorzüglich in gegenwärtigem Jahr, Aspirant blanc sans pepins (weisser Aspirant ohne Kerne), eine vortreffliche Sorte, durch reichliches Tragen und zeitiges Reifen besonders aus; so hat z. B. eine 4jährige Rebe, auf einer Fläche von 35 Quadratfuß, 251 Stück Trauben, welche wirklich anfangen, hell und bei völliger Reife fast durchsichtig zu werden. Der Stok ist bei nichts weniger als künstlich zubereitetem Boden von kräftigem Wuchs, und gegen die für den Weinstok ungünstige Witterung weniger empfindlich, als die Gutedel und mehrere andere Sorten, so daß sich bei gutgewählter Lage im Großern sicher gute Folgen erwarten ließen. Karlsruhe, den 13. Aug. 1819. Hartweg, jun., Hofgärtner.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

13. Aug.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 10 $\frac{1}{2}$ Linien	11 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	56 Grad	Nordost	heiter
Mittags 3	27 Zoll 10 $\frac{1}{2}$ Linien	21 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	36 Grad	West	zieml. heiter, gewitterhaft
Nachts 10	27 Zoll 10 $\frac{1}{2}$ Linien	16 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	48 Grad	West	zieml. heiter

Konzert-Anzeigen.

Der von seiner Kunstreise aus London mit so viel Ruhm gekrönte und höchst berühmte Künstler, Hr. Bärman, erster Kapellmeister Sr. Maj. des Königs von Baiern, wird, mit höchster Genehmigung, Montag, den 16. d., ein großes Vokal- und Instrumental-Konzert im großherzogl. Hoftheater geben. Das Publikum kann sich um so gewisser einen großen Kunstgenuss versprechen, als der gefeierte Konzertgeber schon bei seiner ersten Anwesenheit alle Kunstkenner durch sein Meisterstück dahinschickte, dieses Konzert noch besonders durch einige ganz neue Musikstücke für das Klarineti bereichern will, und die Vokal-Partie eben dieses Konzerts durch große Gesangstücke, von Hrn. und Ude. Weireibaum vorgetragen, ausgefüllt werden soll.

Auf allgemeines Verlangen der verehrlichen Musikfreunde wird künftigen Dienstag, den 17. d., Abends 7 Uhr, Demoiselle Cessi, Mitglied der philharmonischen Gesellschaften zu Venedig und Genua, die Ehre haben, in dem Konversationssaale zu Baden ein zweites Vokal- und Instrumental-Konzert zu geben. Sie schmeichelt sich um so mehr, der Erwartung des kunstliebenden Publikums zu entsprechen, da sie drei neue Stücke, dann auch zwei ganz neue Duetten mit ihrer Demoiselle Schwester singen wird. Zu diesem so seltenen Kunstgenuss tadelt sie das kunstliebende Publikum ergebenst ein. Eintrittsbillets à 2 fl. sind am Abend des Konzerts an der Kasse, so wie bei Hrn. Casar Grandi, auf der Promenade in dem letzten Laden Nr. 14, zu haben.

Baden, den 13. August 1819.

Anzeige.

Bei Hofbuchh. P. Macklot in Karlsruhe sind in sehr billigem Preise zu bekommen: Die Europäischen Annalen, von ihrem Entstehen, 1796 an, bis mit 1819, 23 Jahrgänge, schön in Pappe in 46 Bänden gebunden und gut konservirt. Dieselbige Briefe erbittet man sich portofrei.

Empfehlung für Reisende.

Bei Gebrüder Wilmans in Frankfurt am Main und in allen Buchhandlungen Deutschlands, in Karlsruhe bei Hofb. P. Macklot, ist für 2 thlr. oder 3 fl. 36 kr. zu haben:

ITINÉRAIRE de POCHE

de l'Allemagne et de la Suisse, avec les routes de Paris et de Petersbourg. Ouvrage extrait du passager allemand de Mr. Reichard.

Dieser freie Auszug aus einem Buche, das durch drei Auflagen seine Nützlichkeit anerkannt und bewährt gesehen hat, ist zwar vorzüglich für das Bedürfnis von Ausländern bestimmt, allein er wird auch für Deutsche von großer Brauchbarkeit sein, da er mehr Umarbeitung als Auszug oder Uebersetzung ist, und dieses Itinéraire durch die zweckmäßige Gedrängtheit des Nützlichen, und durch ein bequemes Taschenformat, bei einem netten und schönen Drucke, Vorzüge vereinigt, welche noch durch mehrere neu hinzugekommene Artikel vermehrt werden, die man im Original vergebens suchen wird. Dazu kommt fer-

ner die von demselben Verfasser des Originals selbst geschehene sorgfältige Bemerkung und Einschaltung aller der Lokalveränderungen, welche durch den Lauf der letzten Ereignisse herbeigeführt worden sind, so wie unzählige Berichtigungen und berichtende Zusätze (z. B. die Freimaurerlogen in jeder bedeutenden Stadt), die von ihm gesammelt, und diesem Itinéraire zum erstenmal einverleibt wurden. Auch die sauber gestochene Karte ist aufmerksamer zu betrachten, und man wird manche neue Station darauf verzeichnet finden, welche auf andern Reisekarten mangeln. Und so kann dies Itinéraire für ein eigenes, neues, für sich bestehendes, Reisehandbuch gelten.

Mahlberg. [Früchte-Versteigerung.] Montags, den 16. dieses, Vormittags 9 Uhr, wird man von Seite der unterfertigten Stelle wieder zur Versteigerung eines Quantums von ungefähr 200 Fvt. Früchten, bestehend in Weizen, Halbweizen, Korn und Gerste, schreiten; man macht dies den allenthalben Liebhabern mit dem Bemerkten bekannt, daß die Früchte bei der Abfassung gleich baar bezahlt werden müssen.

Mahlberg, den 7. Aug. 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Ortswein.

Bruchsal. [Aufforderung.] Auf Antrag der Stadtschreiber Henninger'schen Realkassen zu Unteröwisheim, diesseitigen Oberamtsbezirks, werden zur Sicherstellung derselben väterlichen Erbmasse und zur Befriedigung aller künftig träglicher Klagen alle diejenigen, welche mit dem verlebten Stadtschreiber Henninger zu Unteröwisheim früher oder späterhin auf irgend eine Art, rüchlich seiner Dienstgeschäfte, in Berührung gekommen, insbesondere von solchem gefertigte Notariate Instrumente, neugeschriebene Obligationen, Testamente etc., auch andere, private auf seine Person sprechende Dokumente über geleistete Bürgschaften, Schulforderungen und sonstige Verbindlichkeiten in Händen haben, an durch aufgefordert und vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, a dato dieser Verfügung, hierwegen bei dem Oberamtsrevisorat Bruchsal zu stellen, und demselben ihre besitzende Dokumente zur Einsicht, Prüfung und allenthalben Beglaubigung, auch zur Liquidierung der Forderungen, vorzulegen, und zwar unter dem Nachsicht, daß nach Verlauf dieses peremptorischen Termins die Henninger'schen Erben von aller diesseitigen Verantwortung und Verbindlichkeit freigesprochen, und in die Erbmasse ihres Vaters unbedingt eingesetzt werden sollen.

Bruchsal, den 28. Jul. 1819.

Großherzogliches Oberamt.
Machauer.

Einsheim. [Unterpandbuch-Erneuerung.] Nach hohem Directorialbeschlusse vom 28. Jun. a. c., Nr. 12588, soll das Waldenacker Unterpandbuch erneuert werden. Es werden daher sämtliche Unterpandgläubiger von Waldenacker am 1. d. aufgefordert, ihre Schuldenurkunden in beglaubter Abschrift an das daberige Großherzogliche Amtrevisorat Einsheim zu bringen, Behufs der Pandbucherneuerung, einzusenden, außerdem zu erwarten, daß das Ortsgericht seines diesseitigen Gewährschaft entbunden werden wird.

Einsheim, den 6. August 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Reichard.